

II-187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

25.8.1966

65/A.B.
zu 91/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten S k r i t e k und Genossen,
betreffend Verletzung des gesetzlich verankerten Begutachtungsrechtes der
Arbeiterkammern.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Skritek, Dr. Kleiner
und Genossen vom 15. Juli 1966, Nr. 91/J, betreffend Verletzung des gesetz-
lich verankerten Begutachtungsrechtes der Arbeiterkammern, beehre ich mich,
folgendes mitzuteilen:

Bei der 3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz
handelt es sich um ein Dienstrechtsgesetz für Dienstnehmer von Gebietskör-
perschaften, die in Unterrichtsanstalten beschäftigt sind und die daher
gemäß der Verfassungsbestimmung des § 5 Absatz 2 des Arbeiterkammergesetzes,
BGBl. Nr. 105/1954, den Arbeiterkammern nicht angehören. Die Entwürfe der-
artiger Gesetze wurden daher niemals den Kammern - und zwar weder dem Öster-
reichischen Arbeiterkammertag noch der Bundeswirtschaftskammer noch sonsti-
gen Kammern - zur Stellungnahme übermittelt, wohl aber der Gewerkschaft
der öffentlich Bediensteten und den ihr zugehörigen Fachgewerkschaften
(im gegenständlichen Falle den Bundessektionen Pflichtschullehrer und Berufs-
schullehrer). Der in Rede stehende Gesetzentwurf wurde sogar in engster
Fühlungnahme mit der Gewerkschaft erstellt.

Ohne der geringsten Einschränkung der Rechte der Arbeiterkammern bzw.
des Österreichischen Arbeiterkammertages das Wort reden zu wollen, muß ich
nach Prüfung der Rechtslage zudem feststellen, daß eine Verpflichtung zur
Einholung der Stellungnahme des Arbeiterkammertages - und das gilt analog
auch bezüglich aller anderen Kammern - zu derartigen Gesetzentwürfen aus
folgenden Gründen nicht eindeutig besteht:

Gemäß § 2 lit. b des Arbeiterkammergesetzes sind die Arbeiterkammern
und der Arbeiterkammertag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes
insbesondere berufen, Gutachten zu erstatten über Entwürfe von Gesetzen,
Verordnungen und anderen Vorschriften, die Angelegenheiten der unter lit. a
erwähnten Art behandeln. In dieser erwähnten lit. a des § 2 heißt es u. a.
in Ziffer 3, daß die Arbeiterkammern und der Arbeiterkammertag nach Maßgabe
der Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere berufen sind, den gesetz-

65/A.B.
zu 91/J

- 2 -

gebenden Körperschaften und den Behörden Berichte, - Vorschläge und Gutachten zu erstatten über alle Angelegenheiten des Dienst- und Beschäftigungsverhältnisses (§ 5). § 5 enthält im Abs. 1 den Katalog der den Arbeiterkammern angehörigen Dienstnehmer und im Abs. 2 den Katalog der den Arbeiterkammern nicht angehörigen Dienstnehmer. In diese letztgenannte Gruppe fallen gemäß § 5 Absatz 2 lit. a - welche eine Verfassungsbestimmung ist - u. a. Dienstnehmer von Gebietskörperschaften, die in Unterrichts- und Erziehungsanstalten beschäftigt sind. Eine logische Überlegung führt nun zu der Interpretation, daß Interessenvertretungen zur Vertretung der Interessen der ihnen angehörigen Personen berufen sind, nicht aber zur Vertretung der Interessen von Personen, die ihnen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung - im gegenständlichen Falle sogar kraft verfassungsgesetzlicher Bestimmung - nicht angehören. Ich gebe aber zu, daß bei einer wörtlichen Auslegung zu beachten ist, daß im § 2 lit. a Z. 3 leg. cit. der § 5 zur Gänze zitiert ist und daher auch den Abs. 2 des § 5 umfaßt, wenngleich dies logisch als innerer Widerspruch anzusehen ist. Diesbezüglich gibt auch § 31 Abs. 2 des Arbeiterkammergesetzes keine eindeutige Klärung, wenn es dort heißt, daß Entwürfe von Gesetzen vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft der zuständigen Arbeiterkammer, wenn sie jedoch den Zuständigkeitsbereich einer Arbeiterkammer überschreiten, dem Arbeiterkammertag zur Stellungnahme bzw. Begutachtung zu übermitteln sind und das gleiche für Verordnungen und Kundmachungen vor ihrer Erlassung gilt, soweit sie den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern berühren. Diese als Verfahrensvorschrift zu wertende Bestimmung des § 31 Abs. 2 leg. cit. kann nämlich nur insoweit verstanden werden, als eine Zuständigkeit nach § 2 lit. b des genannten Gesetzes gegeben ist. Diesbezüglich ist aber auf den vorstehend dargelegten Widerspruch einer logischen und einer wörtlichen Auslegung dieser Gesetzesstelle zu verweisen.

Ausdrücklich bemerken möchte ich, daß der Nichteinholung der Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages zum Entwurf einer 3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz keineswegs die Absicht zugrundelag, den Arbeiterkammertag sowie die anderen Kammern von einem Begutachtungsrecht auszuschließen, sondern ein Vorgang eingehalten wurde, wie er bezüglich der Entwürfe von Dienstrechtsgesetzen für Dienstnehmer, die den Arbeiterkammern nicht angehören, aus den angeführten rechtlichen Darlegungen bisher geübt wurde. Zu dem kommt - wenn auch rechtlich nicht relevant -, daß die Gewerkschaft als Vertreter der betroffenen Dienstnehmer ausreichend gehört und ihre Stellungnahme berücksichtigt wurde.

-.-.-.-.-